

T A B L E C O N N E C T

ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. VERTRAGSABSCHLUSS

- a. Für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen (letztere zwei gemeinsam „Leistungen“ oder „Waren“) von TableConnect GmbH („TableConnect“) gelten im Verhältnis zu sämtlichen Vertragspartnern („Kunden“) (ausschließlich) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird.
- b. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir diesen im Rahmen jedes einzelnen Geschäftsfalls ausdrücklich und schriftlich zustimmen.

2. ANGEBOTE

Unsere Angebote sind freibleibend, Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Vertragsabschlüsse kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von TableConnect oder durch Auslieferung von Vertragswaren und/oder Erbringung von Leistungen zu Stande. In letzterem Fall gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

3. LIEFERBEDINGUNGEN

- a. Wir sind berechtigt, Teil-Leistungen und Vor-Leistungen durchzuführen.
- b. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Ort unseres Sitzes, es sei denn Abweichendes wird ausdrücklich vereinbart oder wir erbringen unsere Leistungen in den Betriebsstätten des Kunden. Mit Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur durch uns, geht daher grundsätzlich die Gefahr auf den Kunden über, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde.
- c. Wir bemühen uns um die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine, ohne diese zu garantieren, es sei denn Abweichendes wird vereinbart. Die Verbindlichkeit der Liefertermine setzt insbesondere das rechtzeitige Einlangen aller vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus.
- d. Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Zeit in unserem Werk versandbereit ist. Versandbereit ist die Ware, wenn sie fertig gestellt ist und abgenommen bzw versendet werden kann. Versandfertige Ware muss vom Kunden sofort abgerufen werden, widrigenfalls wir berechtigt sind, nach Ablauf von 14 Tagen ab Meldung der Versandbereitschaft, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserem Ermessen zu lagern.
- e. Für den Fall, dass vereinbart wurde, dass wir im Rahmen unserer Leistungen die Beförderung übernehmen, stehen uns Beförderungsart und Beförderungsweg frei. Wird die Ware ohne unser Verschulden durch ein Transportunternehmen nicht rechtzeitig geliefert, so gilt der Liefertermin mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- f. Werden als gemäß Punkt 3.3 verbindlich bestätigte Liefertermine aus Gründen, welche der Sphäre des Kunden oder unabwendbaren Ereignissen zuzurechnen sind, verzögert,

werden diese entsprechend unserer Liefermöglichkeiten hinausgeschoben. Daraus entstehende Mehrkosten sind vom Kunden vollumfänglich zu tragen.

- g. Der Kunde wird bei Verwendung/Inbetriebnahme unserer Leistungen alle anzuwendenden Rechtsvorschriften einhalten, zB alle dafür erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen erwirken.

4. MASSE, GEWICHTE, GÜTEN

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach allgemein geltender Übung zulässig.

5. ABNAHME

Die Abnahme unserer Leistungen hat unmittelbar nach der Meldung der Fertigstellung zu erfolgen. Sämtliche mit der Abnahme im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Kunde. Wird die Abnahme vom Kunden nicht rechtzeitig innerhalb der dafür vereinbarten Frist und/oder nicht vollständig durchgeführt, so gelten unsere Leistungen dennoch als abgenommen und der Vertrag unsererseits als erfüllt.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

- a. Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden, insbesondere der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises samt Zinsen und sonstigen allfällig anfallenden Kosten, in unserem Eigentum.
- b. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist dieser nach entsprechender Aufforderung durch uns verpflichtet, bereits gelieferte Waren unverzüglich wieder zurückzustellen.
- c. Die Verbindung oder Vermischung der Waren mit anderen Waren ist bis zur vollständigen Bezahlung samt Zinsen und Kosten unzulässig.
- d. Sollten die Waren gepfändet werden, hat der Kunde uns vollumfänglich schadlos zu halten und ist verpflichtet, uns unverzüglich den Namen der betreibenden Partei, die Höhe der Forderungen, das einschreitende Gericht, die Aktenzahl und allenfalls den Termin der Versteigerung bekanntzugeben.
- e. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, uns von jeder außergewöhnlichen Minderung des Wertes der Waren zu verständigen.
- f. Wird mit dem Kunden die Anwendbarkeit ausländischen Rechts vereinbart und ist aufgrund dessen Bestimmungen die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts unwirksam, so gelten entsprechende Sicherheiten aufgrund des vereinbarten ausländischen Rechts als wirksam vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung, Erhaltung und Durchsetzung solcher Rechte erforderlich sind.

7. MIETE

- a. Der Kunde ist verpflichtet den Mietgegenstand schonend zu behandeln.
- b. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung von TableConnect verlängert werden, sofern der Kunde die Verlängerung TableConnect 2 Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit bekannt gibt. Der Kunde ist verpflichtet, sofern nicht im Mietvertrag ausdrücklich anders vereinbart wurde, das Produkt am letzten Tag der Mietzeit TableConnect auf eigene Rechnung am vereinbarten Ort während der üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben.
- c. Stellt der Kunde den Mietgegenstand nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer (unter Berücksichtigung von Tag und Uhrzeit) nicht an TableConnect zurück, sind wir berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des Tagesstarifs laut Mietvertrag zu verrechnen. Bei verspäteter Rückstellung des Mietgegenstandes wird dabei pro begonnener 24 Stunden (berechnet ab dem vereinbarten Rückgabe-Zeitpunkt) ein Tagesentgelt verrechnet.
- d. TableConnect kann den Mietvertrag fristlos kündigen, sofern a) der Kunde mehr als sieben Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis mit TableConnect in Rückstand gerät, b) Bankeinzüge/-schecks/Kreditkartenabbuchungen in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit TableConnect nicht eingelöst werden, oder c) der Kunde den Mietgegenstand entgegen den Bestimmungen des Mietvertrages benutzt.
- e. Kündigt TableConnect einen Mietvertrag, ist der Kunde verpflichtet, den Mietgegenstand samt Zubehör unverzüglich an TableConnect zurückzustellen.

8. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a. Sämtliche Preise von TableConnect verstehen sich netto ab Werk (exkl. gesetzlicher Abgaben und Steuern) inklusive Verpackungskosten, jedoch ohne Transportkosten, sofern Abweichendes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- b. In folgenden Fällen trägt der Kunde ungeachtet weiterer in den AGB genannten Kostentragungsregeln sämtliche Kosten: a) Inbetriebnahme von Vertragswaren; b) Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsumfanges aus welchem Grund auch immer, z. B. aus technischen Gründen, usw. auch ohne Verständigung des Kunden; c) Vertragsaufhebungen/-stornos/-annullierungen; d) Aufschub der Leistung und/oder Lieferung aus Gründen, welche der Kunde zu vertreten hat, z. B. bei Nichterfüllung der Pflichten und/oder Obliegenheiten des Vertragspartners oder auf Wunsch desselben; e) Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, bzw. Durchsetzung des Eigentumsrechtes.
- c. Mangels schriftlicher Vereinbarung eines Zahlungszieles sind sämtliche Forderungen von TableConnect sofort nach Rechnungserhalt bzw. Lieferung von Vertragswaren und/oder Erbringung von Leistungen ohne Skonto oder sonstige Abzüge zur Zahlung fällig. TableConnect ist berechtigt, Lieferungen von Kunden bzw. Leistungen nur gegen Vorkassa vorzunehmen bzw. zu erbringen.

- d. TableConnect ist berechtigt, vom Kunden geleistete Zahlungen auf Eintreibungskosten anzurechnen. Zahlungen dürfen auch bei gegenteiliger Widmung durch den Kunden von TableConnect auf ältere Forderungen angerechnet werden. Anderslautende Vermerke, etwa auf Zahlungsbelegen, sind unwirksam.
- e. Ist der Vertragspartner mit einer vertraglichen Verpflichtung und/oder Obliegenheit, z. B. Zahlung und/oder Annahme im Verzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der Verschlechterung der Vertragswaren auf ihn über und TableConnect kann nach Wahl auf Erfüllung des Vertrages bestehen, und/oder eines oder mehrere der nachfolgend angeführten Rechte ausüben: Den Eigentumsvorbehalt geltend machen und/oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen und/oder den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen und/oder ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. verrechnen und/oder unter Einräumung einer Nachfrist von 14 Tagen den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- f. Tritt TableConnect vom Vertrag zurück oder macht TableConnect seinen Eigentumsvorbehalt geltend, hat der Kunde über Aufforderung von TableConnect bereits gelieferte Vertragswaren auf seine Kosten und Gefahr zurückzustellen und Ersatz für die eingetretene Wertminderung, mindestens aber 25 % Prozent des Auftragwertes zu leisten, sowie TableConnect alle sonst angefallenen Aufwendungen zu ersetzen. Der Vertragspartner hat TableConnect ein angemessenes Nutzungsentgelt für die Verwendung der Vertragswaren bis zur tatsächlichen Zurückstellung zu bezahlen.
- g. Bei Ratenzahlungsvereinbarungen führt der Verzug mit einer Rate automatisch zum Terminsverlust.

9. AUFRECHNUNGSVERBOT / ZURÜCKBEHALTUNGSVERBOT

Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen sowie die Zurückbehaltung des gesamten Kaufpreises oder von Teilzahlungen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

10. VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGES

- a. Wir haben das Recht, bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Kunden, jederzeit mit oder ohne Nachfristsetzung zur Gänze oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- b. Dasselbe gilt, wenn uns Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden bekannt werden, bzw begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen. In diesen Fällen sind wir darüber hinaus berechtigt, vom Kunden ausreichende Sicherstellungen nach unserem Ermessen zu verlangen.
- c. Die bis zur Beendigung des Vertrages von uns erbrachten Leistungen, sind unbeschadet unserer darüber hinausgehenden Ansprüche in allen Fällen vom Kunden zu vergüten.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- a. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach deren Erbringung, zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb dieser Frist zu rügen, bei sonstigem Entfall sämtlicher Ansprüche. Die Rüge allfälliger Mängel hat schriftlich zu erfolgen. Hinsichtlich verdeckter Mängel besteht zudem eine Gewährleistungspflicht unsererseits jedenfalls nur dann, wenn diese Mängel innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, bzw bei Lieferung samt Aufstellung ab Beendigung der Montage, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten ab Versandbereitschaft angezeigt werden.
- b. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.
- c. Eine allfällige Gewährleistungspflicht trifft uns nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgeschriebenen Betriebsbedingungen und bei üblichem Gebrauch unserer Leistungen auftreten. Für Abnutzungserscheinungen und Bagatellschäden leisten wir keine Gewähr. Keine Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen weiters bei Mängeln, welche zurückzuführen sind auf (i) unvollständige Angaben des Kunden, (ii) eigenmächtige Eingriffe und Änderungen durch den Kunden und/oder Dritte betreffend unsere Leistungen, (iii) eine unsachgemäße Montage, Inbetriebnahme oder Verwendung unserer Leistungen durch den Kunden und/oder durch Dritte, (iv) mangelhafte oder ungeeignete vom Kunden oder Dritten zu vertretende Voraussetzungen für unsere Leistungen, (v) Reparaturaufträge, Umänderungen oder Umbauten von bereits bestehenden oder fremden Anlagen bzw Leistungen.
- d. Wir sind berechtigt, den Gewährleistungsbehelf nach eigenem Ermessen zu wählen. Im Falle einer Mängelbehebung können wir wahlweise den Mangel an Ort und Stelle innerhalb der normalen Arbeitszeit beheben, uns die mangelhafte Ware oder Teile davon zwecks Verbesserung zusenden lassen, oder die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile ersetzen. Für die Prüfung der Mängel, sowie für die Verbesserung bzw für die Lieferung von Ersatzteilen oder Anlagen, ist uns die dafür erforderliche Zeit zu gewähren.
- e. Wir sind in jedem Falle von jeder Gewährleistungspflicht entbunden, solange der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug ist.
- f. Durch eine Mängelbehebung oder einen sonstigen Gewährleistungsbehelf wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- g. Die Kosten für eine Mängelbehebung durch den Kunden selbst oder durch Dritte haben wir nur dann zu tragen, wenn wir hierzu unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben.
- h. Für Teile, die wir gegen unsere Empfehlungen auf ausdrücklichen Wunsch oder Weisung des Kunden oder seiner Beauftragten von Unterlieferanten bezogen haben, haben wir weder schadenersatzrechtlich noch gewährleistungsrechtlich einzustehen.
- i. Wir haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und in jedem Fall nur bis zur

Höhe des Auftragswertes. Die Haftung für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist soweit zulässig ausgeschlossen.

- j. Für den Fall, dass wir aufgrund eines Verhaltens des Kunden von einem Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Kunde verpflichtet, uns vollumfänglich schadlos zu halten.
- k. Die Gewährleistung auf Grundlage von § 922 Abs. 1, zweiter Satz, zweiter Halbsatz ABGB (Beschreibung, Probe, Muster), § 922 Abs. 2 ABGB und § 933b Abs. 1 ABGB ist ausgeschlossen.

12. HÖHERE GEWALT

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, unsere Leistungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt gleichgesetzt sind Streik, Aussperrung oder sonstige Umstände, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder auch unmöglich machen, unabhängig davon, ob sie bei uns oder bei einem unserer Unterlieferanten eingetreten sind.

13. GEHEIMHALTUNG UND IMMATERIALGÜTERRECHTE

- a. Der Kunde ist verpflichtet, alle – sei es im Rahmen unserer Angebote oder im Zuge der Vertragserfüllung – erhaltenen Informationen, insbesondere Unterlagen, Daten, Zeichnungen, sowie technische und wirtschaftliche Kennzahlen streng vertraulich zu behandeln. Erhaltene Informationen dürfen vom Kunden ausschließlich für die Zwecke, für welche die Übermittlung erfolgt, verwendet und in keinsten Weise vervielfältigt werden.
- b. Die Weitergabe von Informationen durch den Kunden an Angestellte oder Dritte darf nur erfolgen, wenn dies zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks zwingend notwendig ist, und den Angestellten oder Dritten diese Geheimhaltungsverpflichtung vollinhaltlich überbunden wird.
- c. Der Kunde hat uns im Falle von Rechtsverstößen gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung durch Angestellte oder Dritte vollumfänglich schadlos zu halten.
- d. Alle Immaterialgüterrechte (zB Patent-, Marken-, Urheber- und Musterrechte) an unseren Leistungen verbleiben in unserem Eigentum. Es werden dem Kunden auch keine Lizenzrechte durch uns eingeräumt.

14. PÖNALE

Bei einem Verstoß gegen Punkt 13. schuldet der Kunde uns je Verstoß und Tag eine verschuldensunabhängige Pönale in der Höhe von EUR 5.000,00. Diese unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Wir sind berechtigt, darüber hinausgehende Ansprüche, zB Schadenersatzansprüche, geltend zu machen.

15. ABGABEN

Alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit unseren Verträgen oder unseren Leistungen entstehen, sind - soweit gesetzlich nicht zwingend abweichend geregelt - vom Kunden zu tragen. Sollten wir direkt durch Behörden im Zusammenhang mit der Errichtung von Verträgen oder in Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung mit Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben in Anspruch genommen werden, so hat uns der Kunde diesbezüglich vollumfänglich schadlos zu halten.

16. ANFECHTUNG / ANPASSUNG

Eine Anfechtung oder Anpassung des Vertrages aus welchem Grund auch immer, zB wegen Irrtums (auch wegen Kalkulationsirrtums) und/oder Verkürzung über die Hälfte ist für den Kunden ausgeschlossen. Der Kunde verzichtet auch darauf, geltend zu machen, der Vertrag sei nicht gültig zustande gekommen und/oder nichtig.

17. DATENSCHUTZ

- a. TableConnect ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu speichern und in jedweder Form zu verwenden.
- b. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Dritten zur absoluten Geheimhaltung hinsichtlich sämtlicher Informationen, welche ihm im Zuge der Vertragsabwicklung zur Kenntnis gelangen.

18. SCHRIFTFORMERFORDERNIS

Jede Ergänzung oder Änderung sowie das Abgehen vom Formerfordernis bedarf der Schriftform iSv § 886 ABGB.

19. UNWIRKSAMKEIT VON VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags zur Gänze oder zum Teil für gesetzwidrig, unwirksam oder undurchsetzbar erklärt werden, gilt diese Bestimmung oder dieser Teil in diesem Ausmaß nicht als Bestandteil dieses Vertrags, wobei die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt wird. Die zur Gänze oder zum Teil gesetzwidrige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen Absicht und dem ursprünglichen Zweck der gesetzwidrigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am ehesten entspricht.

20. RECHTSWAHL

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht, unter Ausschluss (i) des UN-Kaufrechts und (ii) der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

21. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist ausschließlich das für Wien - Innere Stadt zuständige Gericht.

T A B L E C O N N E C T

WORK _ SOCIALIZE _ PLAY
WWW.TABLECONNECT.NET